

# Begegnung mit süchtigen Klienten

Eine unvermeidbare Herausforderung  
zum gemeinsamen Handeln

8.April 2016

[ulrich.engelfried@ag.justiz.hamburg.de](mailto:ulrich.engelfried@ag.justiz.hamburg.de)

Ulrich Engelfried

Richter am Amtsgericht Hamburg-  
Barmbek

Spohrstr. 6

22083 Hamburg

## Forum V

Gesetzliche Betreuung von  
chronisch mehrfach  
beeinträchtigten  
Abhängigen in der  
Wohnungslosenhilfe

# Die Voraussetzungen der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1896 Voraussetzungen**
- (1) Kann ein Volljähriger **auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** seine **Angelegenheiten** ganz oder teilweise **nicht besorgen**, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. ....
- (2) Ein Betreuer darf **nur für Aufgabenkreise** bestellt werden, in denen die **Betreuung erforderlich** ist.

# Sucht als „Betreuungsgrund“

- Sucht als Krankheit anerkannt
- Aber: Kein ausreichender Grund für eine Betreuung
- Hirnorganischer Abbau
- Psychotische Symptomatik

# „Der freie Wille“

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1896 Voraussetzungen**
- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

# Vollmachten und andere Hilfen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1896 Voraussetzungen**
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten..., oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

„Auf Antrag“

Macht es einen  
Unterschied, ob der  
/die Betreute „ja“ sagt?



- Rechtlich - nicht gegen den freien Willen
- Praktisch- Akzeptanz,  
„Compliance“, Kooperation

# bessere Wege als Betreuung

- private Unterstützung
- Öffentliche Unterstützung
- Sozialrechtliche Ansprüche

# Missbrauch

- der gesetzlichen Betreuung als „eierlegende Wollmilchsau“?
- der gesetzlichen Betreuung als Lückenbüßer für „eingesparte“ Leistungen und Hilfen
- der gesetzlichen Betreuung, weil anderweitige Ressourcen erschöpft sind ?

# die „Wohnfähigkeit“

- Ist der Betroffene in der Lage , selbständig – ggf. mit ambulanten Hilfen in einer Wohnung zu wohnen ?
- Wenn nein: Sind verlorene Kompetenzen wieder zu gewinnen ?

# Kooperation und Freiwilligkeit

- Kein Zwang zur Therapie
- Problematisch: geschlossene Unterbringung

# Aufgabenkreis(e)

- Wohnungsangelegenheiten
- Organisation ambulanter Hilfen
- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge

# Fazit

- Wunder sind nicht zu erwarten
- Notwendige Vorfrage: Was kann und soll die gesetzliche Betreuung leisten?
- Besondere Kompetenzen für die Belange des Klientel sind zwingend notwendig.